

Regeltext, der mit geringen Änderungen durch Innocenz IV. am 1. Oktober 1247 in der Bulle *Quae honorem conditoris* promulgiert wurde und angeblich in Köln im Original erhalten war (vgl. dazu den tabellarischen Vergleich zwischen dem ursprünglichen Regeltext von ca. 1207 und der päpstlichen Version nach der kriegsbedingten Flucht der meisten Eremiten aus dem Karmelgebirge in den europäischen Westen S. XCI–XCVI). Soweit zur Vorgeschichte. Von den heutigen mageren zwei Überlieferungen der *Expositio*, München, Staatsbibl., clm 471, und Brüssel, Bibl. Royale, ms. 2387–94, beide spätes 15. Jh. (zur *ratio edendi* vgl. S. LVII–LXXI), wird letzterer der Vorzug gegeben, weil sich das Original nach 1477 zunächst in Mechelen befunden haben soll, wie auch die erschlossenen acht verlorenen Hss. großenteils im heutigen Belgien nachzuweisen sind. Im Grunde eine für das MA typische Überlieferungsgeschichte, deren erfolgreiche Rekonstruktion das Herz jedes Editors erfreut. Für Laien verwirrend, für Kenner völlig normal, sind die weiteren vom Editor ausführlich mitgeteilten Ergebnisse, besonders auch zum Entstehungsprozess: Johannes Soreth, der als Generalprior ab 1461 und wichtigster Reformator des Ordens auch die Frauen- und Laienbewegung in den Gesamtverband integrierte, informierte sich bevorzugt durch Florilegien und weitere Bearbeitungen seiner Quellen, unter denen Bernhard von Clairvaux eine Schlüsselrolle eingeräumt wurde (vgl. *Index fontium* S. 207–211; zur Arbeitsweise S. XXXIX–XLVI). Die Kompilationstechnik, hier als *connexio auctoritatum* bezeichnet, ist seit Jahrhunderten die gängige theoretische Methode. Rubriken, Titel, Kapiteleinteilungen von Regel und Kommentar sind nicht ursprünglich, jedoch für das Verständnis nützlich und werden – eine hilfreiche editorische Entscheidung – in allen Variationen mitgeteilt. In Annex 2 (S. XCVII–CX) veranschaulicht dies die Gegenüberstellung der Rubriken in der Münchener Hs. mit dem Erstdruck, Paris 1625, und dessen Übernahme Antwerpen 1680. Die Apparate und wenigen Marginalien sind vorzüglich recherchiert und lassen die dichte Gedankenwelt des hochgelehrten, an der Universität Paris ausgebildeten Autors wieder aufleben. – Die Rezeption von Text und Edition fördert eine deutsche Übersetzung, die 2018 erschienen ist: Johannes Soreth, *Expositio paraenetica in Regulam Carmelitarum*. Ein Kommentar zur Karmelregel. Übersetzt und erläutert von Leo GROOTHUIS (Schriften des Forschungsinstituts der deutschen Provinz der Karmeliten 1) Münster 2018, Aschendorff, XII und 199 S., eine Abb., ISBN 978-3-402-12135-1, EUR 29,90.

C. L.

Statuti di Padova di età carrarese, a cura di Ornella PITTARELLO (*Corpus statutario delle Venezie* 22) Roma 2017, Viella, 870 S., Abb., ISBN 978-88-6728-854-0, EUR 150. – Nachdem das Paduaner Stadtrecht aus kommunaler Zeit bereits seit 1873 ediert vorliegt und dessen Reform in venezianischer Zeit seit 2013 durch die Doktorarbeit von Sven Tjarks erschlossen wird, kann eine wesentliche Lücke in der Dokumentation der normativen Überlieferung der Stadt nach jahrzehntelangem Anlauf nun endlich mit der gelungenen, allerdings nicht kritischen Ausgabe der Statuten aus carraresischer Zeit geschlossen werden („edizione interpretativa“, S. 77; das Register mit Erläuterungen ersetzt z.T. einen Sachapparat). Gherardo ORTALLI (S. 13–17) gibt in einem persönlich